

Dublette

Leipzig: Mandat wid. d. Fuchen. 1557

Kr
4648

S 6473^a

Subl. mit Fb 7175

Zweibrücken^u

Mandat

Wider das vnchristenlich
Gotteslesteren/schweren vnd fluchen.

In des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Her-
ren Wolffgangs Pfaltzgrauens bey
Keyn/Hertzogens in Baiern/ Gra-
uens zu Veldentz/ Fürsten-
thumb/publiciret vnd of-
fentlich angeschla-
gen.



1526 Data infrascriptis 1569 den 11 Junij
Anno M. D. LVII.



1915. 1165

177

WIR Wolfgang von Gottes
genaden / Pfaltzgraue bey Keyn/
Hertzog inn Bayrn / vnnnd Graue zu
Veldenz / Embieten vnsern verorden-
ten Stathalter vnd Râthen zu Zwei-
enbrucken / auch allen vnd jeden vnsern
Ober vnnnd vnder Amptleuten / Land-

schreibern / Vogren / Bergkmaistern / Kelnern / Verwesern /
Schulthaisßen / Burgermaistern / Richtern / Burgern / vnd
Gemeinden / vnd sonst allen vnseres Fürstenthumbs / vnder
thanen / verwandten / vnd zugehörigen / Gaistlichs vñ welt-
lichs Stands / vnsern gruß / gnad vñ alles guts / Vnd fügē
sien zuuernemen / wiewol wir hiebeuor zum offtermal an al-
le vnd jede vnserer vnderthanen / vnd angehörige / Mandat-
ta vnnnd beuelch außgehen / darinnen wir das vnchristlich
Gotslestern / schweren vnd fluchen ernstlich vñ bey höchster
straf verbotten / auch jetzermelte beuelch onlangst / durch vn-
ser Ober vnd vnder Amptleut abermals verkünden vnnnd
erneweren lassen. Sow erden wir doch glaubhafftig berichte /
Das dieselbibe vnserer gebot vnd gehais nit allein bis anhero
wenig frucht gebracht / sondern auch noch wol bey etlichen
Gottlosen leuten in verachtung gestelt die Teuffelische vnd
vnchristliche Gotslesterung / fluch vnd schwuer bey jun-
gen vnd alten Mans vnd Weibs personen je lenger je mehr
zunemen / vnd wider Gott den Almechtigen / seiner Göttli-
chen Maiestat ernstlich gebote / vnd vnsern darauf erfolg-
ten beuelch zum höchsten mishandelt werde.

Dieweil wir nu als ein Christenlicher Landtsfürst zu-
norderst die ehr Gottes zusuchen / vnd zufürdern vns schul-
dig erkennen / dessen auch für vns selbs begirig / vnnnd was
deren zugegen sein oder mishandelt werden mag / ernstlich
zu straffen gemaint seint / Vnd dan von Gott dem allmech-
tigen vnserm Schöpffer vñ seligmacher in den Zehengebors-
ten /

ten / denen ein jeder mensch bey seiner seelen seligkeit nachzu-
folgen schuldig / Auch sonst in der heyligen Göttlichen ges-
chrift / vnd in den geschriebnen Geistlichen vnd Weltlichen
Rechten / In sonderheit aber inn der Römischen Kayserli-
chen Maiestat vnser aller gnedigsten Herren / vnd des heyl-
igen Keychs jungst auffgerichter Policey Ordnungen bey
hoher Peen vnd straff verboten / das der Göttlich Name
durch keinen menschen vergebens vnnützlich oder vppiger
weiß geführt / gebraucht / oder Leichtfertiglich gehalten / ges-
chmehet oder angetastet / sonder alle Gotslesterungen ver-
hütet vnd gemitten werden sollen / Auch durch solch be-
schwerlich vbel Gott der almechtig zum höchsten belaidigt /
vnd die menschen hie zeitlich vnd dort hernach in Ewigkeyt
seiner Göttlichen gnaden vnd gaben beraubt / vnd unwir-
dig werden / Darzu auß solchem / zu viel malen / Hunger /
Thewrung / Krieg / hagel / vngewitter / miswachs / Pestilenz /
vnd andere plagen vnd straffen auff das Erdrich kōmen /
vnd in Summa die Göttliche allmacht zu den wercken des
zorns vnd erschrockenlic. zeitlicher vnd ewiger straff viel-
faltiglich bewegt wirdet / wie dann dises alles in der heylig-
en Göttlichen geschrift an vilen orten erzeuget / vnd zu di-
sen vnsern zeiten gleicher gestalt zuförchten / auch allbereit
für augen ist. So haben wir dis alles nicht vnzeitlich zu ge-
muert geführt / vnd demnach sezund abermals / der Göttli-
chen Maiestat zu lob vnd ehren / vns vnd allen vnsern vne-
derthanen / schürnis verwanten / vnd zugehörigen zur seli-
gkeyt glück vñ gutem / zu abwendung angeregter Göttli-
cher straff / dem gemeinen nutz zur besserung / auch zu voln-
streckung obangezogner Kayserlichen gesetz vnd Ordnun-
gen / d̄ß offen Mandat außgeen lassen / vnd darinnen nach
folgende ordnung fürgenommen / die wir auch ferner alles
stres inhalts strencklich gehalten / vnd one alles nachlassen
ernstlich volnzogen haben wollen.

A

ij

Vnd

Vnd erstlich / So sollen alle vnserer Prediger / Pfarrherr / vnd andere Kirchendiener in ihren predigen / das Volck fleissig warnen / das sie die Gottslesterung / vnd bey dem Namen Gottes / seiner heyligen Warter / Wunden / Krafft / Macht / vnd dergleichen freuenliche schwur vnd fluch gantzlich vermeiden / vñ sich derselben enthalten. Das auch die Hausväter vnd Hausmütter bey ihren Kindern vñ hausgesind dieselbige keins wegs gedulden vnd gestatten. Daneben vnd zu dem / So sollen auch die Pfarrherr vnd Prediger in andern gemeinen gebeten / das Volck zum treulichsten vermanen zubitten / Das Gott der allmechtig solch groß vbel der Gottslesterung schwur vnd fluche / so laider nun mehr bey jung vnd alten vberhand genommen / vnd eingewurzelt / Darauß auch / wie oben vermeldet / vielerley straff vnd plagen folgen / von dem Christenlichen volck gnediglich abwenden wolle:

Zum andern damit man desto klärer vnd besser wisse / wie die Gottslesterungen vnderschiedlich gestrafft / vnd solche gebürliche straff nach eines yeden verwürckung desto Stadlicher volnzogen werden möge / So sol es in vnserm Fürstenthumb vnd gebiet der straff vnd vberfahrung halben gehalten werden / wie folgt.

Nemlich / so jemand / wer der were / hinfürro Gott zusprechen wurde / das seiner Göttlichen Majestat nit bequeme / oder mit seinen Worten das jenig so Gott zustehet / abschneiden wolte / als ob Gott nit ein ding vermöcht oder nicht gescheht / oder sonst der gleichen freuenliche verachtliche lesterwort one mittel in oder wider Gott / seine allerheyligste menschheit oder die Göttliche Sacramenta redet / der sol am leben / oder mit benemung etlicher glieder / wie sich das nach gelegenheit der personen vnd geubter Gottslesterung / auch Ordnung der Rechten eigent / vnd geburt / peinlich gestrafft werden. Vnd so solche lesterung bescheen / darbey zwo oder mehr personen gewest / sol ein jeglicher schuldig sein / solches
vnsern

vnsern ober vñ vnder Amptleuten der end / am fürderlich-
sten / vñ auff lengst in acht tagen den nechsten darnach
folgend / anzubringen / daneben auch anzuzaiigen / wer mehr
dabey gewesen / vñ die Lestungen gehört hab. Nach dem
selben / so sie es selbst nit angeben / sollen die Amptleut in ge-
haim schicken / vñ iren seden inn abwesen des andern not-
turfftiglich verhören / ob er die oder dergleichen Gotsleste-
rung gehört / vñ wie solches allenthalben geschehen / mit
allen vmbstenden fleissig erfahrung vñ erkundigung haben.
So dann die Amptleut inn warheyt befinden wurden / das
solchs dem angeben gemess vñ die Gotslesterung gescheen
were / soll der Gotslesterer an den enden / da die that gesche-
hen / nach grösse der vbertretung vñ gelegenheit der perso-
nen / gestrafft werden / wie oben gemeldet. Welcher aber ob
gemelte lesterung hören / oder in seinem hauß wissentlich ge-
dulden / darzu still schweigen / vñ solches den Amptleuten
der ends nit anzeigen oder eroffnen wurde / derselbig sol zu
dem / das er sich damit gegen Gott schwerlich verschuldet /
von den Amptleuten nach gestalt der sachen herriglich vñ
vnnachlessig gestrafft werden.

Wo auch einer obgemelte lesterung / so er die gehört auß
erforderung seiner fürgesetzten Amptleut gefärllich verhal-
ten / vñ angeregter massen nicht anbringen wurde / wollen
wir das derselbig durch die Amptleut als mituerhenger der
Goteslesterung / nach gelegenheit der sachen / es seye an leib
oder guth herriglich gestrafft werden sol.

Wurden aber vnser Amptleut vmb schenck / gab / freunds-
schaft oder gunst / die jenigen so inen angegeben / oder sie bes-
funden hetten / das Gott von inen gelestert worden / wie ob-
ben berurt / nit straffen / sonder solchs wissentlich vndertrus-
cken vñ verbergen / vñ das mit warheit an vns gebracht /
So wollen wir gegen denselben dermassen ernstliche straff
fürnehmen / damit man vnser mißfallen darin scheinparlich
spüren sol.

A 13 Und

Vnd nach dem zum dritten / jeziger zeit ganz gemein /
das viel leut / iung vnd alt / Mann vnd Frauen vngedacht
der vilfaltigen ernstlichen Göttlichen gebott / bey der kraft
vnd macht Gottes / dem leib / glieder / wunden / marter / vnd
Sacramenten / vnser Herr vnd seligmachers Jesu Chri-
sti / offte leichtfertiglich / freuenlich / bößlich / vnd vergessener
weiß schwören / vnd fluchen / Auch etliche verruchte Buben
noch andere neue zuvor vnerhörte schwür / die von wegen
ihrer greulichait nit zuerzelen erdencken / dar durch die Gött-
lich allmechtigkeit ganz Teufelischer / vnmenschlicher weiß
gelestert vnd angetastet wurt.

Dernhalben dan vns vnd ainer jeden Christlichen Ober-
keit souil desto mehr / vnd herter die zustraffen geburt.

So mainen vnd wollen wir hiemit ernstlich / Welcher
oder welche vnserer vnderthanen / hinderfassen vnd ange-
hörigen / Auch anderer die inn vnserm Furstenthumb hand-
len oder wandlen wollen auß leichtfertigem gemüt vnd
böser gewonheit (wie jezunde laider der brauch ist) one fur-
satz vnd generd obbemelter schwur vnd fluch oder dergley-
chen ainen oder mehr thut / vnd also die Göttliche Mayestat /
die Menschheit Christi / die Mutter Christi / vñ andere Got-
tes heyligen / wie die Namen haben / die Göttliche Element /
vnd erschaffene Creaturen verachtlich antastet / wie vnd
in was weg das geschehen mag / deren iglicher sol von dem
senigen der es hört / anfenglich in der güte freundlich ge-
betten vnd ermanet werden / dauon abzusteen / vnd sich des-
sen hinfuro zuenthalten / Damit nicht not sey solchs an die
Obzigkeit zugelingen / sein gepürlich straff darumb zuemp-
fangen.

Wo er aber dauon nit abstehen wurde / sol es den Ampt-
leuten vnuerzuglich angezaigt / vnd der vbertreter mit
dem Thurn oder geldtbus / nach gestalt seiner vbertretung
ernstlich gestrafft werden.

So

So aber vnd zum vierdten die obgemelte vnd andere dergleichen schwure auß vngerechtem zorn furserlich vnd genarlich / in sonderheit vber das gethan Christlich vermanen vnd erinnern bescheen / oder der jenig so sich also vergriffen das vermanen nit für gut haben / oder denselben / welcher die vermanung gethan / schmehen vnd sich ime widersetzen wolte / So sollen die so zugegen seint / solchs als baldt den Amptleuten anbringen / oder angeretzten Gottslesterer selbs gefenglich annemen / vnd den Amptleuten vberantwortē. Welcher auf das wenigst acht tag in Thurn gelegt / mit wasser vnd brodt gespeiset / vnd also gestrafft werden soll.

Wurde aber jemandt / bey dem solche vngöttliche schwur gescheen / darzu stillschweigen / den Gottlesterer den Amptleuten nit anzaigen / oder den gefenglich annemen / vnd vberantworten helfen / vnd solliches sonst offenbar wurde / So sollen der oder dieselben so zugegen gewest / gleich dem Gottlesterer gestrafft werden.

Vnd sollen in allen vorgemelten peenen vnd straffen / nie allein die größe der lesterung / Sondern auch ob dieselben strafbar personē / darinnen oft vberfahren / was sie darzu bewegt / was stands / wesens oder Leymuts sie seyen / sampt andern vmbstenden ermessen / vnd demselben nach dise straf gemehrt vnd geringert werden.

Es mochte auch einer oder mehr sich mit fluchen / schwören / oder Gottlestern / so hoch vergreifen / vnd so freuenlich erzaigen / vnd halten / Wir wurden verursache andern zu einem Exempel / gegen derselbigen leiben / ehren vnd gütern mit ernstlicher vnd strenger straf zuhandlen / wie zum theil oben bey dem andern puncten auch angezaigt ist.

Wir mainen vnd wollen auch das sich obgenendte vnserre Ober vnd vnder Amptleut / auch andere beuelhaber / des gleichen auch vnd in sonderheit vnserre Hofdiener wes stat des sie sindt / bey den pflichten damit sie vns verwant / vor

ges

gemelter Gotteslesterung fluch vnd schwur halben / für sich /
ire Diener / Knecht vnd Ehehalten dermassen erzeigen / vñ
halten / wie wir inen das antrawen / vñnd ir beuolhen ampt
vñ dienst mit sich bringe / Damit durch iren gerechten wans
del vñnd gut Exempel / die schuldigen ehr Gottes des All-
mechtigen nit verhindert werde / Wie sie dann solchs ihrem
stande / vñnd zuporderst Gottes beuelch nach zuthun schuldig
sein.

Vñnd hierauff / So beuelhen wir vnsern verordneten
Stathalter vñnd Rāthen / auch allen vñnd jeden vnsern Ober
vñnd vnder Amptleuten / wie oben gemeldet / mit sonderm
ernst / vñnd wollen / das sie solch vnser gebot vñnd Ordnung /
bey den pflichten damit sie vns verwant vñnd zugethan sein /
meniglich vnuerschont festiglich handhaben / Demselben in
allen vñnd jeden in verleibten stücken / puncten vñnd articeln
vnuerzüglich nachkōmen / Auch bey vnseren vnderthanen /
angehörigen vñnd inwoneren / vñnd sie die Amptleut bey iren
amptsuerwandten zubescheen verschaffen / Gegen den vn-
gehorsamen vñnd halbstarrigen mit oberzelter straff furtfar-
ten / auch sich jederzeit im fall der nothdurfft / vñnd da in zus-
tragenden fellen etwas zweifel einfallen wolte / bey vnserer
Cansley zu Zwayenbrugken beschaides erholen / vñnd daran
nit seumig seyen / bey vermeydung vnserer vngnad / vñnd
vñnachlassigen straff. Zu vñkundt mit vnsern furgetruck-
ten Secret besigelt. Geben zu Zwayenbrugken am New-
en Jarstag / Im Jar Sunffzehen hundert funffzig vñnd
seben.

Finis

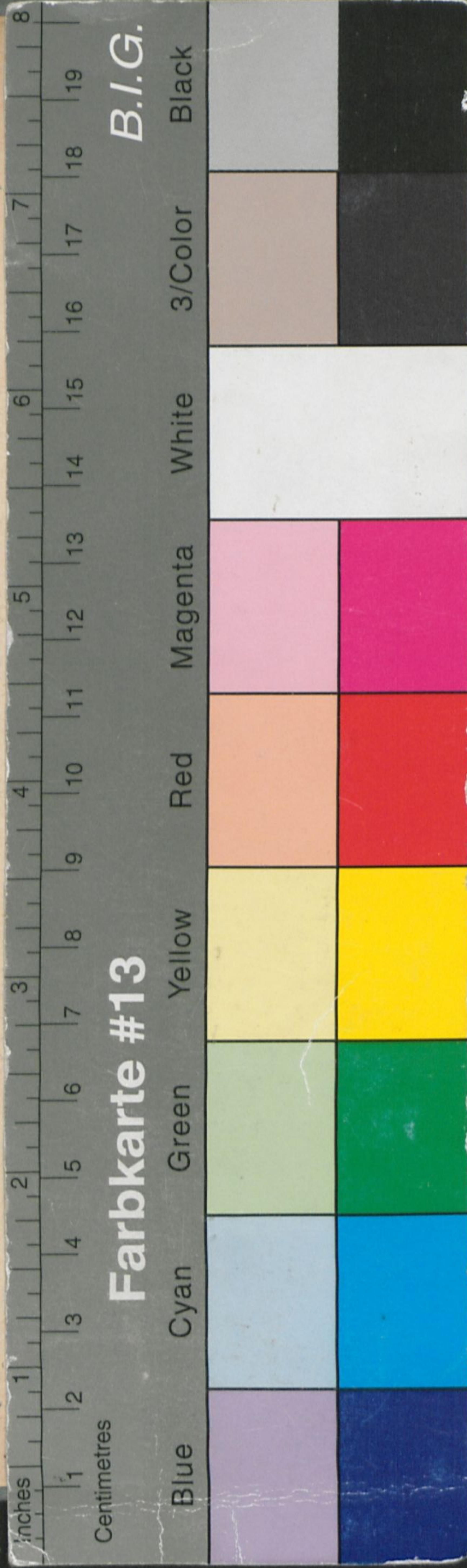
Kr 4648

S' 6473^a

X 2207772

Jus
Germ.
1. fonto
65^v





Mandat

Wider das vnchristenlich
Gottsestern/schweren vnd fluchen.

In des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Her-
ren Wolffgangs Pfaltzgrauens bey
Reyn/Hertzogens in Baiern/Gra-
uens zu Veldentz/Fürsten-
thumb/publiciret vnd of-
fentlich angeschla-
gen.



Anno M. D. LVII.



1915. 1165

